

WAHLORDNUNG

für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)

(Änderung der Wahlordnung am 31.05.2018)

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung¹ wird durch den BeB-Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Wahl wird durch den für die Zielgruppe "Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung" zuständigen Vertreter der BeB-Geschäftsstelle geleitet. Die Wahlleitung erhält bei Bedarf Assistenz.
- (3) Keine der Personen aus § 1 (2) darf für die Wahl kandidieren.
- (4) Aufgabe der Wahlleitung ist es,
 - die Mitgliedseinrichtungen des BeB und der Vertretungen von Menschen mit Behinderung über Ziele, Modalitäten und Termin der Wahl des Beirats zu informieren,
 - die Wahl durchzuführen.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht zu wählen. Sie kann bei einer Wahl einen oder mehrere Kandidaten wählen. Die Person, die wählen darf, ist die Wahlperson. Wahlpersonen sind in der Regel Menschen mit Behinderung (Ausnahme siehe § 2 (2)). Wahlperson werden kann jeder in einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung.
- (2) Die Vertretungen von Menschen mit Behinderung der Mitgliedseinrichtungen bestimmen Wahlpersonen, die für sie das Wahlrecht ausüben. Vertretungen von Menschen mit Behinderung sind zum Beispiel: der Werkstattrat, der Heimbeirat, Bewohnerbeirat, eine Person stellvertretend für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf.
- (3) Die Wahlpersonen weisen ihre Stimmberechtigung durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) nach, das von der Leitung der Einrichtung/dem Träger des Angebots (Rechtsträger) abgezeichnet ist.
- (4) Wenn es in der Mitgliedseinrichtung keine Vertretung der Menschen mit Behinderung gibt, so entscheidet und bestätigt die Leitung der Einrichtung/der Träger des Angebots (Rechtsträger) durch ein Schreiben (ausgefülltes Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“) die Berechtigung einer geeigneten Wahlperson, stellvertretend für die Menschen mit Behinderung der Einrichtung/des Dienstes zu wählen.
- (5) Die Mitgliedseinrichtungen haben je nach Größe eine bis vier Stimmen (Mitglieder mit bis zu 200 beitragspflichtigen Plätzen haben eine Stimme, mit über 200 beitragspflichtigen Plätzen zwei Stimmen, mit über 600 beitragspflichtigen Plätzen drei Stimmen, mit über 1000 beitragspflichtigen Plätzen vier Stim-

¹In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

men). Alle Stimmen müssen auf eine Wahlperson gebündelt werden. Es gibt vier verschiedene Stimmzettel. Jeder Stimmzettel hat entsprechend der Stimmzahl eine andere Farbe.

- (6) Wenn es in Einrichtungen/Diensten mehrere Vertretungen von Menschen mit Behinderung gibt, legen diese gemeinsam eine Wahlperson fest. Die Leitung der Einrichtung/der Träger des Angebots unterstützt die Gremien in der Einrichtung/beim Dienst bei der Abstimmung. Die Wahlperson vertritt die abgestimmte Meinung.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Passives Wahlrecht heißt, eine Person hat das Recht, sich bei einer Wahl als Kandidat aufstellen zu lassen. Das bedeutet, diese Person kann gewählt werden. Pro Rechtsträger kann sich nur ein Kandidat zur Wahl aufstellen lassen.

Gewählt werden kann jeder von einer Mitgliedseinrichtung des BeB betreute Mensch mit Behinderung (Voraussetzung ist ein Leistungsvertrag mit einer Mitgliedseinrichtung des BeB), der sich als Kandidat vorstellt und die persönlichen Voraussetzungen (**siehe Anlage**) erfüllt. Der Kandidat muss sich durch seine Einrichtung/seinen Dienst bestätigen lassen und die diakonischen Zielsetzungen des BeB anerkennen (siehe Rückmeldebogen für Kandidatur für den Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung).

- (2) Der Kandidat erkennt die Geschäftsordnung des Beirates an und hat sich über Bedingungen und Umfang der Tätigkeit im Beirat ausreichend informiert.
- (3) Es werden fünf Mitglieder in den Beirat der Menschen mit Behinderung gewählt. Drei weitere Kandidaten werden durch den neugewählten Beirat dem Vorstand des BeB zur Berufung vorgeschlagen. Dabei sollen möglichst viele Behinderungsarten, wie z.B. geistige/körperliche Behinderung, Lernbehinderung, psychische Erkrankung, vertreten sowie verschiedene Arbeits- und Lebensbereiche abgedeckt werden.
- (4) Der Beirat der Menschen mit Behinderung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 4 Wahlvorbereitung

- (1) Die Mitgliedseinrichtungen und die Vertretungen der Menschen mit Behinderung werden frühzeitig vor Durchführung der Wahl schriftlich zum Wahlverfahren und zu Fristen informiert. Gleichzeitig wird um die Benennung der Wahlperson und deren Bestätigung durch die Mitgliedseinrichtungen gebeten. Die „Bestätigung der Wahlperson“ ist an die Geschäftsstelle des BeB zurückzusenden (Kopie zu Händen der Wahlperson).
- (2) Interessierte teilen ihre Kandidatur der Wahlleitung schriftlich unter Verwendung des Rückmeldebogens mit. Die vorgegebenen Fristen im Informationsschreiben zur Durchführung der Wahl (siehe § 4 (1)) müssen eingehalten werden.
- (3) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Kandidaten die Voraussetzungen in § 3 (1) und (2) der Wahlordnung erfüllen. Die Wahlleitung erstellt eine Kandidatenliste mit den Kandidaten, die dieser Anforderung entsprechen. Außerdem führt sie eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten Wahlpersonen.

¹In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

- (4) Den Kandidaten der Kandidatenliste werden schriftlich bestimmte, klar formulierte Interviewfragen zu ihrer Vorstellung der Beiratsarbeit gestellt. Diese werden schriftlich auf einem Rückmeldeformular beantwortet und an die Wahlleitung/Geschäftsstelle zurückgesandt. Aus den Rückmeldungen der Kandidaten und jeweils einem Foto wird eine PowerPoint-Präsentation (PPT) erstellt.
 - (5) Die Wahlleitung versendet die Kandidatenliste und die PPT spätestens drei Monate vor dem Ende der Stimmenabgabe an die Wahlpersonen. Die Kandidatenliste und die PPT mit den Wahlkandidaten müssen von den Vertretungen der Menschen mit Behinderung, z.B. dem Heimbeirat, Bewohnerbeirat, Werkstattrat und weiteren Menschen mit Behinderung angesehen werden. Danach muss ein gemeinsamer Austausch erfolgen, welche Kandidaten ausgewählt werden. Die Namen der ausgewählten Kandidaten werden der Wahlperson genannt. Die Wahlperson setzt das entsprechende Kreuz auf dem Stimmzettel und schickt ihn an die Wahlleitung.
- Nur die Wahlperson kann die Entscheidung treffen und einreichen. Diese führt den Wahlvorgang entsprechend § 5 der Wahlordnung durch.**
- (6) Bei Erkrankung der Wahlperson kann die Einrichtung/der Dienst eigenständig Ersatz stellen. Die Wahlleitung ist über die Geschäftsstelle des BeB über den Ersatz schriftlich zu informieren.

§ 5 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl findet im Rahmen einer Briefwahl statt.
- (2) Die Wahlpersonen erhalten Stimmzettel wie in § 2 (5) benannt.
- (3) Bei Verlust des Stimmzettels muss eine schriftliche Verlustanzeige der Einrichtung/des Dienstes an die Wahlleitung über die Geschäftsstelle des BeB erfolgen. Daraufhin wird der Einrichtung ein Ersatzstimmzettel zugestellt.
- (4) Die Wahl und die Auszählung der Stimmen werden durch einen unabhängigen Wahlbeobachter (z.B. ein Mitarbeiter der Diakonie Deutschland) kontrolliert. Diese Person darf für die Wahl nicht kandidieren.
- (5) Gewählt wird geheim. Die Wahlpersonen wählen fünf Beiratsmitglieder. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als fünf Kandidaten angekreuzt wurden. Stimmanhäufung ist nicht möglich. Das heißt es ist nicht möglich, auf einem Stimmzettel einen Kandidaten mehrmals anzukreuzen. Dann ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Gewählt als Mitglieder des Beirats sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den unabhängigen Wahlbeobachter. Haben fünf oder weniger als fünf Personen kandidiert, so sind alle Kandidaten gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten haben.
- (7) Von den Kandidaten, die nicht in den Beirat gewählt wurden, aber eine Stimme oder mehr erhalten haben, können drei als Ersatzmitglieder („Nachrücker“) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Beirat nachrücken, wenn ein gewähltes Mitglied des Beirats die Wahl nicht annimmt, vorzeitig ausscheidet oder dem Beirat nicht angehören kann.
- (8) Nach Auszählung der Stimmen stellt die Wahlleitung das Ergebnis fest und informiert die gewählten Kandidaten. Die gewählten Kandidaten erklären innerhalb von zwei Wochen schriftlich (Post, E-Mail) ihre Zustimmung zur Wahl.

¹In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.

Anschließend gibt die Wahlleitung die Namen der gewählten Beiratsmitglieder und der Nachrücker schriftlich dem Vorstand bekannt.

- (9) Der Vorstand des BeB bestätigt die gewählten Mitglieder des Beirates. Im begründeten Einzelfall kann er die Bestätigung eines Kandidaten ablehnen. Das Wahlergebnis wird den Gewählten, den Vertretungen der Menschen mit Behinderung und den Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) schriftlich mitgeteilt.
- (10) Der neue Beirat kann dem Vorstand bis zu drei zu berufende Mitglieder vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über die Berufung.

Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand des BeB am 04.04.2014 beschlossen und am 31.05.2018 aktualisiert.

Mitgeltende Unterlage ist folgende Anlage:

- **Anlage zu § 3 (1) der Wahlordnung für die Wahl des Beirats der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung des BeB:** Persönliche Voraussetzungen und wichtige Informationen zur Mitarbeit im Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

¹In diesem Dokument wird durchgängig zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet.